

Gemeinde Everswinkel
Az.: 622-21/10 Gl/Gr

Everswinkel, den 19.7.1979

Betr.: Bebauungsplan Nr. 10 "Bergstraße" der Gemeinde Everswinkel;
hier: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur 6. Änderung

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 29.3.1979 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Bergstraße" der Gemeinde Everswinkel beschlossen.

Mit dieser Änderung soll der Bereich des Grundstücks, Flur 31, Nr. 952, 953 und 1157, für das der rechtskräftige Bebauungsplan "Bergstraße" zweigeschossige Bauweise ausweist, entsprechend der benachbarten Grundstücke in eingeschossige Bebauung umgewandelt werden. Für dieses Grundstück werden dann die Festsetzungen der nördlich gelegenen Grundstücke

WA, GRZ 0,4, GFZ 0,4, eingeschossig zwingend, offene Bauweise, Dachneigung 30°

übernommen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde seinerzeit für dieses Grundstück eine zweigeschossige Bebauung ausgewiesen, da der damalige Eigentümer an dieser Stelle die Errichtung einer Nebenerwerbsstelle geplant hatte. Für die Förderung dieser Nebenerwerbsstelle war es erforderlich, ein zweigeschossiges Wohnhaus zu errichten. Da anderweitig in der Gemeinde keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung standen, wurde für dieses Grundstück die entsprechende Ausweisung vorgenommen.

Zwischenzeitlich wurde dieses Grundstück an den Enkel des damaligen Eigentümers übergeben, der eine Förderung als Nebenerwerbsstelle nicht in Anspruch nehmen kann. Aus diesem Grunde soll nunmehr entsprechend der umliegenden Bebauung eingeschossige Bauweise ausgewiesen werden.

Das zu ändernde Grundstück wird von der vorhandenen Erschließungsstraße "Droste-Hülshoff-Straße" erschlossen. Die Ver- und Entsorgung des Grundstückserfolgt über die vorhandenen gemeindlichen Anlagen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird über die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt. Bei der Bemessung der Löschwassermengen wird das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW) beachtet. Die Energieversorgung erfolgt über die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG -VEW-. Feste Abfallstoffe werden gem. § 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz NW (AbfG) nur auf der dafür zugelassenen Deponie des Kreises Warendorf abgelagert. Da eine Erweiterung der Erschließungsanlagen durch diese Änderung nicht erforderlich wird, fallen zusätzliche Kosten nicht an.

Der Gemeindedirektor

[Handwritten signature]